Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/11/27 3Ob274/02v, 6Ob106/06s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.2002

Norm

ABGB §1113
ABGB §1118 A1

Rechtssatz

Die Entbindung des Bestandgebers von der Rechtswirkung eines vereinbarten Kündigungsverzichts aus wichtigem Grund bei nicht unter die Anwendbarkeit des Mietrechtsgesetzes fallenden Bestandverhältnissen muss nicht notwendigerweise durch die Person des Bestandnehmers bedingt sein, können sich doch auch andere Gründe für die Unzumutbarkeit der weiteren Bindung an einen Kündigungsverzicht verwirklicht haben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 274/02v
  Entscheidungstext OGH 27.11.2002 3 Ob 274/02v
  Veröff: SZ 2002/160
- 6 Ob 106/06s
  Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 106/06s
  Vgl auch; Beisatz: Das hier zu beurteilende Bestandverhältnis fällt in den Anwendungsbereich der mietrechtlichen (Sonder-)Bestimmungen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117105

Dokumentnummer

JJR_20021127_OGH0002_0030OB00274_02V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at